

Die Aufenthaltsabgabe

Grundlage der Aufenthaltsabgabe ist der zeitweilige Aufenthalt zu touristischen Zwecken in Wohneinheiten auf dem Gemeindegebiet von Personen, die nicht in der Gemeinde ansässig sind.

Die Aufenthaltsabgabe wird vom D.P.R.A. vom 24. Juni 1983 Nr. 4/L, D.P.R.A. vom 20. Oktober 1988, Nr. 29/L bzw. vom Landesgesetz vom 16. Dezember 1994, Nr. 12 geregelt.

Wer ist zur Abgabe verpflichtet?

Personen, die Eigentümer, Nutznießer (= Fruchtgenuss), Mieter oder Entleiher von Wohnungen auf dem Gemeindegebiet Bruneck sind, die selbst aber ihren festen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Bruneck haben, sind verpflichtet bei der Stadtgemeinde Bruneck eine Erklärung für jede Liegenschaft einzureichen und die entsprechende Abgabe zu entrichten.

Die Aufenthaltsabgabe ist somit von jenen Personen geschuldet, die sich im Laufe des Jahres zeitweilig zu touristischen Zwecken (als solche gelten Aufenthalte, die nicht aus Arbeits- bzw. Studiengründen erfolgen) in Wohneinheiten (= Villen, Wohnungen und Unterkünfte im Allgemeinen) im Gemeindegebiet aufhalten, die nicht ihre Ansässigkeitsgemeinde ist.

Meldung

In der Meldung sind die Merkmale der Wohneinheit anzugeben, welche dann mit Beschluss des Gemeindevorstandes je nach Standort, Ausstattung und Beschaffenheit in eine von vier möglichen Kategorien eingestuft wird. Gegen die Einstufung kann Berufung beim Landesausschuss eingereicht werden.

Die Meldung ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu machen und gilt auch für die folgenden Jahre, sofern der Gemeinde keine Änderungen mitgeteilt werden. Dies gilt auch für Verbesserungen, die sich auf die Einstufung der Wohneinheiten auswirken.

Wer muss die Abgabe nicht bezahlen?

Personen, die nicht in der Gemeinde Bruneck ansässig sind, die aber aus Arbeits- oder Studiengründen längerfristig (mindestens zehn Monate) im Gemeindegebiet wohnen. Diese müssen jährlich eine Bestätigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung bzw. eine Abschrift des Arbeitsvertrages vorlegen.

Ausgewanderte Bürger, die im Verzeichnis der im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürger (AIRE-Register) der Gemeinde Bruneck eingetragen sind.

Personen, die Eigentümer, Nutznießer (=Fruchtgenuss), Mieter oder Entleiher von Wohnungen auf dem Gemeindegebiet Bruneck sind, welche nicht benutzt- bzw. bewohnbar sind. Es ist jährlich eine Eigenerklärung der Nichtbenutzung sowie eine Bestätigung über die Unbewohnbarkeit oder über die Einstellung der Stromlieferung von Seiten der Stadtwerke vorzuweisen.

Zusatzinformationen

Die Aufenthaltsabgabe ist ausschließlich in den Gemeinden der Region Trentino-Südtirol zu entrichten. Die Aufenthaltsabgabe ist unabhängig von der Anzahl der Personen und der Nächtiungen jährlich zu entrichten und wird direkt von der Gemeinde eingehoben. Sie setzt sich aus einer auf die Kategorie bezogenen Grundabgabe und einer nach Kategorie und nutzbarer Fläche bemessenen Zusatzabgabe zusammen. Die Unterkünfte werden in vier Kategorien eingeteilt. Hotels, Pensionen und private Zimmervermieter sind von der Aufenthaltsabgabe ausgenommen. Für diese wird die Ortstaxe angewandt.

Tarife Aufenthaltsabgabe der Stadtgemeinde Bruneck seit 01.01.2011:

Kategorien	Grundabgabe	Zusatzabgabe (€/m ²)*		
		von 0 bis 80 m ²	von 81 bis 150 m ²	über 150 m ²
I. Kategorie	216,91 €	0,484 €	0,678 €	0,968 €
II. Kategorie	123,95 €	0,387 €	0,581 €	0,775 €
III. Kategorie	61,97 €	0,291 €	0,484 €	0,678 €
IV. Kategorie	46,48 €	0,242 €	0,387 €	0,581 €